

Statuten

**Verein
Interessengemeinschaft
Berufsbildung im Gesundheits-
und Sozialwesen
Thurgau**

IBGS-TG

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 13. März 2008

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Name und Sitz

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz

Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Übergeordnetes Recht
- Art. 5 Aufgaben
- Art. 6 Non-Profit Organisation

Kapitel 3 Mitglieder

- Art. 7 Mitgliedschaft und Aufnahme
- Art. 8 Austritt

Kapitel 4 Organe

- Art. 9 Organe

4.1 Mitgliederversammlung

- Art. 10 Stellung
- Art. 11 Aufgaben
- Art. 12 Einberufung
- Art. 13 Beschlüsse
- Art. 14 Versammlungsleitung

4.2 Vorstand und Geschäftsleitender Ausschuss

- Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung
- Art. 16 Zusammensetzung des Vorstands
- Art. 17 Aufgaben des Vorstands
- Art. 18 Wahl des Vorstands, Amtsdauer, Konstituierung
- Art. 19 Einberufung des Vorstands und Beschlussfassung
- Art. 20 Unterschriftenregelung

4.3 Präsidium

- Art. 21 Aufgaben des Präsidiums

4.4 Revisionsstelle

- Art. 22 Wahl der Revisionsstelle
- Art. 23 Aufgaben der Revisionsstelle

Kapitel 5 Geschäftsstelle

- Art. 24 Führung der Geschäftsstelle

Kapitel 6 Finanzen

- Art. 25 Zusammensetzung der Einnahmen
- Art. 26 Mitgliederbeiträge und Kurskosten
- Art. 27 Äufnung von Fonds
- Art. 28 Haftung
- Art. 29 Information
- Art. 30 Geschäftsjahr
- Art. 31 Entschädigung

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

- Art. 32 Auflösung
- Art. 33 Vermögen
- Art. 34 Inkrafttreten

Hinweise:

Wo die männliche oder weibliche Form verwendet wird, ist immer auch die andere Form gemeint.

Die Ausbildung auf der Sekundarstufe II erfolgt nach dem Lehrortsprinzip. Auf der Tertiärstufe übernehmen die Betriebe die Funktion als Praktikumsbetrieb.

Wo die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe angesprochen sind, wird in den Statuten die Bezeichnung „Lernende“, resp. „Lernort“ verwendet.

Kapitel 1 Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Interessengemeinschaft Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialwesen Thurgau

im Folgenden IBGS-TG genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. In der IBGS-TG sind insbesondere die Arbeitgeber organisiert.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der IBGS-TG ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Zweck der IBGS-TG ist im Gesundheits- und Sozialwesen des Kantons Thurgau:

- die Belange der Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe zu regeln;
- die Berufsbildung aller Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen auf allen Stufen in den Lehrbetrieben gemäss deren Bedürfnissen zu fördern;
- die Aufgaben in der Berufsbildung und Nachwuchsförderung, insbesondere in der Berufsinformation und Nachwuchswerbung gemeinsam durchzuführen;
- die Qualität der Ausbildungen sowie der Abschlüsse zu fördern;
- den Institutionen und Organisationen im Gesundheits- und Sozialwesen ein gutes Rekrutierungsfeld zu bieten;
- die Zusammenarbeit mit gleichgelagerten regionalen, kantonalen und nationalen Organisationen zu fördern;
- die Berufsbildung mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen auf allen Ebenen zu koordinieren und zu fördern.

Art. 4 Übergeordnetes Recht

1 Die Statuten der IBGS-TG und die gestützt darauf erlassenen Weisungen und Massnahmen dürfen nicht im Widerspruch stehen zu übergeordneten Gesetzen, Reglementen und Richtlinien.

2 Im Rahmen von Absatz 1 dieses Artikels ist die IBGS-TG rechtlich und finanziell selbstständig.

Art. 5 Aufgaben

Die IBGS-TG kann insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a. im Bereich der Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialwesen** (aller Berufe und auf allen Stufen)
- Mitwirkung bei der Überführung des heutigen zum zukünftigen Ausbildungssystem;
 - Behandlung von Aus- und Weiterbildungsfragen im Gesundheits- und Sozialwesen;
 - Unterstützung der Lehrbetriebe in Ausbildungsfragen;
 - Erlass von Empfehlungen betreffend die Lehr-/Praktikumsvertragsgestaltung;
 - Förderung der Transferkompetenz und Fertigkeitsschulung gemäss den gesetzlichen Vorgaben, in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern und den Lehrbetrieben (überbetriebliche Kurse);
 - Behandlung von Fragen bezüglich den Abschlussprüfungen zuhanden der Lehrbetriebe,

- den Bildungsanbietern und den zuständigen kantonalen Behörden;
 - Mithilfe bei der Organisation der praktischen und berufskundlichen Lehrabschlussprüfungen, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind;
 - Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrmeister in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, den Bildungsanbietern und Dritten.
- b. Weitere Aufgaben der IBGS-TG können sein:**
- **Interessenvertretung:** Vertretung der Mitglieder gegenüber den kantonalen und nationalen Behörden sowie Erarbeiten von Stellungnahmen in Fragen der Berufsbildung;
 - **Berufliche Weiterbildung:** Durchführung von Kursen in der beruflichen Weiterbildung gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien der übergeordneten Instanzen und in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern und Dritten;
 - **Nachwuchsmarketing:** Unterstützung von Massnahmen zur Nachwuchsförderung und -werbung, wie beispielsweise Berufsinformationsveranstaltungen etc.;
 - **Information:** Orientierung und Information der Lehrbetriebe der angeschlossenen Organisationen und interessierten Kreisen über die Belange der Berufsbildung;
 - **Ausbildungsverbände:** Organisation von Ausbildungsverbänden unter den Mitgliedern der IBGS-TG;

Art. 6 Non-Profit Organisation

Die IBGS-TG strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

Kapitel 3 Mitglieder

Art. 7 Mitgliedschaft und Aufnahme

1 Der IBGS-TG können folgende Mitglieder angehören:

- Ausbildungsbetriebe, welche Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialwesen ausüben und/oder über eine entsprechende amtliche Berechtigung verfügen;
- Institutionen, welche sich mit der Weiterbildung im Bereich der Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen befassen;
- Weitere Interessierte (natürliche oder juristische Personen), welche die Anliegen der Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialwesen unterstützen.

2 Mitgliedschaftskategorien

- Mitglieder der Kategorie A sind Organisationen, welche aktuell Lernende ausbilden;
- Mitglieder der Kategorie B sind natürliche oder juristische Personen, welche die Anliegen der Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialwesen unterstützen, aber nicht aktuell Lernende ausbilden.

3 Die Mitgliedschaft wird auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuchs erworben. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig.

4 Beschlüsse über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme werden schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Fall einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.

Kapitel 4 Organe

Art. 9 Organe

Organe der IBGS-TG sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- die Geschäftsstelle.

4.1 Mitgliederversammlung

Art. 10 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IBGS-TG. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 11 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass der Statuten sowie deren Teil- und/oder Totalrevision;
- Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der IBGS-TG;
- Erlass eines Spesenreglements;
- Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget und Aktionsprogrammen;
- Festsetzung der Beiträge, bestehend aus dem eigentlichen Mitgliederbeitrag (Vereinsbeitrag) sowie weiteren Beiträgen;
- Wahl des Vorstands sowie des Präsidiums (der Vorstand konstituiert sich selbst);
- Wahl der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins;
- Behandlung von Rekursen betreffend die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme von Mitgliedern.

Art. 12 Einberufung

1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- auf Beschluss des Vorstands;
- wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichen Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangen.

3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen.

Art. 13 Beschlüsse

1 Stimmrecht

- Die Mitglieder der Kategorie A haben pro 3 Lernende (Sekundarstufe II) eine Stimme und pro 6 Lernende (Tertiärstufe) eine Stimme
- 1 - 3 Lernende Sekundarstufe II oder 1 - 6 Lernende Tertiärstufe: 1 Stimme,
- 4 - 6 Lernende Sekundarstufe II oder 7-12 Lernende Tertiärstufe: 2 Stimmen,
- 7 - 9 Lernende Sekundarstufe II oder 13-18 Lernende Tertiärstufe: 3 Stimmen, etc.;
- Die Mitglieder der Kategorie B haben je eine Stimme;
- Die Zahl der Lernenden wird jährlich erhoben.

2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

3 Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

4 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Versammlungsleitung

1 Das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

2 Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Gleiches gilt bei Wahlen.

4.2 Vorstand

Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte der IBGS-TG, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus 7 - 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder stammt aus einem Ausbildungsbetrieb, wobei die Bereiche ausgewogen vertreten sind. Dem kantonalen Amt für Berufsbildung sowie den Vertretern der Berufsfachschulen wird im Vorstand ein Sitz mit beratender Stimme eingeräumt.

Art. 17 Aufgaben des Vorstands

In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- Führung der IBGS TG und Planung der langfristigen Entwicklung
- Beschlussfassung über die Tätigkeit der IBGS-TG;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Aktionsprogramms zuhanden der Mitgliederversammlung;
- Verantwortung über eine Geschäftsstelle;
- Organisation und Durchführung von Informations- und Werbeveranstaltungen zur Förderung des Berufsnachwuchses;

- Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen gemäss übergeordneten Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien;
- Vertretung der Interessen gegen Aussen;
- Einsetzen von Fachkommissionen und Fachgruppen.

Art. 18 Wahl des Vorstands, Amtsdauer, Konstituierung

1 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.

2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wer im Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet aus.

Art. 19 Einberufung des Vorstands und Beschlussfassung

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder wenn dies von drei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 20 Unterschriftenregelung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung in einem separaten Reglement. Grundsätzlich kann die IBGS-TG nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültig verpflichtet werden.

4.3 Präsidium

Art. 21 Aufgaben des Präsidiums

1 Das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium, leitet die IBGS-TG (Sitzungen, Mitgliederversammlungen).

2 Das Präsidium lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

4.4 Revisionsstelle

Art. 22 Wahl der Revisionsstelle

1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen in die Revisionsstelle. Diese dürfen keinem anderen Organ der IBGS-TG angehören.

2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Aufgaben der Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung der IBGS-TG.

2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.

3 Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

Kapitel 5 Geschäftsstelle

Art. 24 Führung der Geschäftsstelle

1 Die IBGS-TG führt eine Geschäftsstelle, der die Ausführung der operativen Arbeiten obliegt.

2 Der Vorstand erstellt eine Stellen- Aufgabenbeschreibung. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Geschäftsstelle und beaufsichtigt die Ausführung der Aufgaben.

Kapitel 6 Finanzen

Art. 25 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen der IBGS-TG setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen; Beiträge pro Betrieb / Lernende
- den Kurskostenbeiträgen der Lehrbetriebe für ihren Anteil an den überbetrieblichen Kursen;
- den Subventionen von Bund und Kantonen für ihren Anteil an der beruflichen Weiterbildung;
- den Kurskostenbeiträgen der Kursteilnehmer für die berufliche Weiterbildung;
- allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 26 Mitgliederbeiträge und Kurskosten

1 Mitgliederkategorie A

Wer in die IBGS-TG eintreten will, hat eine einmalige Eintrittsgebühr sowie einen Jahresbeitrag zu entrichten. Weiter ist ein Beitrag pro Lernende Person zu entrichten.

2 Mitgliederkategorie B

Wer in die IBGS-TG eintreten will, hat eine einmalige Eintrittsgebühr sowie einen Jahresbeitrag zu entrichten.

3 Diese Beiträge für die Kategorien A und B werden in einem Beitragsreglement geregelt. In diesen Beiträgen sind weder die Kurskosten der Lehrbetriebe noch die Kurskosten der Kursteilnehmerinnen für die berufliche Weiterbildung enthalten. Weiter sind auch die Kosten für die überbetrieblichen Kurse nicht in diesen Beiträgen enthalten.

4 Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Beitrags.

5 Mitglieder zahlen grundsätzlich für Kurse die Selbstkosten. Nichtmitglieder bezahlen für Leistungen der IBGS-TG kostendeckende Beiträge.

Art. 27 Äufnung von Fonds

1 Die Mitgliederversammlung kann Fonds äufnen, um spezielle Ausbildungsaufwendungen wie beispielsweise Ausbildungsunterstützung etc. abzugelten.

2 Bei Äufnung eines Fonds wird ein entsprechendes Fondsreglement, basierend auf den rechtlichen Grundlagen erstellt.

Art. 28 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der IBGS-TG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29 Information

1 Die IBGS-TG sorgt für ausreichende Informationen seiner Mitglieder, der zuständigen Instanzen sowie der Öffentlichkeit.

2 Informationen an die Mitglieder können in elektronischer Form erfolgen.

Art. 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der IBGS-TG ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 31 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder werden gemäss Spesenreglement entschädigt. Die Mitgliederversammlung legt deren Höhe in einem Spesenreglement fest. Mit Ausnahme vom Präsidium und der Geschäftsstellenleitung erfolgt die Tätigkeit ehrenamtlich.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Art. 32 Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung der IBGS-TG bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 33 Vermögen

Im Falle einer Auflösung der IBGS-TG wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern aufgeteilt oder einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung IBGS-TG am 13. März 2008 in Frauenfeld genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 29.03.2006 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Vizepräsidentin:

Urs Kellenberger

Rosmarie Patrik